

Verordnung 09 über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung (MV-Anpassungsverordnung)

vom 29. Oktober 2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 28 Absatz 4, 40 Absatz 3, 43 und 49 Absatz 4
des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über die Militärversicherung (MVG),
verordnet:

Art. 1 Erhöhung der Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG

Renten nach Artikel 43 Absatz 1 MVG werden wie folgt erhöht:

- a. Renten mit Spruchjahr 2006 und früher um 3,00 %
- b. Renten mit Spruchjahr 2007 um 1,90 %

Art. 2 Erhöhung der Renten nach Artikel 43 Absatz 2 MVG

Renten nach Artikel 43 Absatz 2 MVG werden wie folgt erhöht:

- a. Renten mit Spruchjahr 2006 und früher um 3,40 %
- b. Renten mit Spruchjahr 2007 um 2,00 %

Art. 3 Spruchjahr und Ausmass der Anpassung

Spruchjahr und Ausmass der Anpassung bestimmen sich nach Artikel 24 der Verordnung vom 10. November 1993² über die Militärversicherung (MVV).

Art. 4 Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten

¹ Der Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten beträgt 20 940 Franken für die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2008 festgesetzten Integritätsschadenrenten und die nicht ausgekauft werden.

² Der Jahresrentenansatz für die nach den Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2005 des MVG weiterhin nach altem Recht ausgerichteten Integritätsschadenrenten beträgt 34 316 Franken.

SR 833.12

¹ SR 833.1

² SR 833.11

Art. 5 Indexstand

¹ Die nach Artikel 1 zu erhöhenden Renten werden mit der Anpassung an den Stand des Nominallohnindex von 2216 Punkten (Juni 1939 = 100) angeglichen.

² Für alle auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten wird die Teuerung bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,7 Punkten (Dezember 2005 = 100) ausgeglichen.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die MV-Anpassungsverordnung vom 1. November 2006³ wird aufgehoben.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

Die MVV⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nach Artikel 28 Absatz 4 des Gesetzes für die Ermittlung des Taggeldes und der Invalidenrente nach Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes beträgt 141 672 Franken.

Art. 26 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Jahresrentenansatz für die Integritätsschadenrenten beträgt 20 940 Franken. ...

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

29. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ AS 2006 4555

⁴ SR 833.11